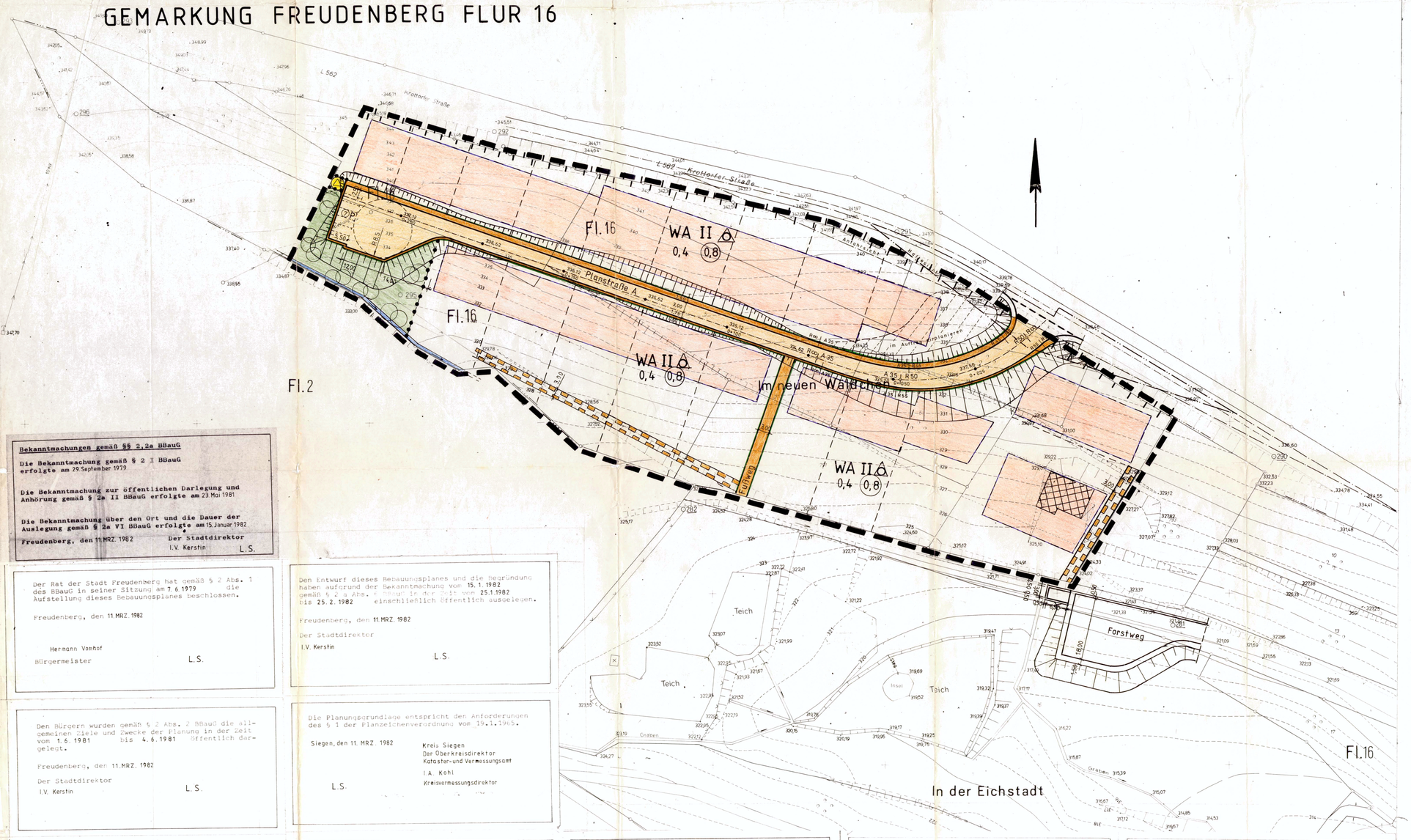
BEBAUUNGSPLAN DER STADT FREUDENBERG NR. 47 „IM NEUEN WÄLDCHEN"

M. 1:500 - IM KURGEBIET LIEGEND -

GEMARKUNG FREUDENBERG FLUR 16

Fl.5



Bekanntmachungen gemäß §§ 2, 2a BBauG

Die Bekanntmachung gemäß § 2 I BBauG erfolgte am 29.September 1979

Die Bekanntmachung zur öffentlichen Darlegung und Anhörung gemäß § 2a II BBauG erfolgte am 23 Mai 1981

Die Bekanntmachung über den Ort und die Dauer der Auslegung gemäß § 2a VI BBauG erfolgte am 15. Januar 1982

Freudenberg, den 11.MRZ. 1982 **Der Stadtdirektor**
I.V. Kerstin L.S.

Der Rat der Stadt Freudenberg hat gemäß § 2 Abs. 1 des BBauG in seiner Sitzung am 7.6.1979 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Freudenberg, den 11.MRZ. 1982

Hermann Vomhof
Bürgermeister L.S.

Den Entwurf dieses Bebauungsplanes und die Begründung haben aufgrund der Bekanntmachung vom 15.1.1982 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 25.1.1982 bis 25.2.1982 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Freudenberg, den 11.MRZ. 1982

Der Stadtdirektor
I.V. Kerstin L.S.

Den Bürgern wurden gemäß § 2 Abs. 2 BBauG die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung in der Zeit vom 1.6.1981 bis 4.6.1981 öffentlich dargelegt.

Freudenberg, den 11.MRZ. 1982

Der Stadtdirektor
I.V. Kerstin L.S.

Die Planungsgrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965.

Siegen, den 11. MRZ. 1982 Kreis Siegen
Der Oberkreisdirektor
Kataster-und Vermessungsamt
I.A. Kohl
Kreisvermessungsdirektor

L.S.

Der Rat der Stadt Freudenberg hat in seiner Sitzung am 5.11.1981 den Entwurf dieses Bebauungsplanes und die Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG gebilligt und die Offenlegung beschlossen.

Freudenberg, den 11.MRZ. 1982

...mann Vomhof
Bürgermeister L.S.

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Siegen, den 11.MRZ. 1982 Kreis Siegen
Der Oberkreisdirektor
Kataster-und Vermessungsamt
I.A. Kohl
Kreisvermessungsdirektor

L.S.

Die Festsetzungen dieses mit Satzung beschlossenen Bebauungsplanes stimmen mit dem öffentlich ausgelegenen Entwurf überein. Sie sind aus der Urschrift dieses Bebauungsplanes richtig übernommen. Auch über die vorgesehene zeichnerische Darstellung bestehen keine Bedenken.

Freudenberg, den 25.MRZ. 1982

Der Stadtdirektor
I.V. Kerstin L.S.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 14.11.1982 Nr.: 35.2.1-24-82 genehmigt worden.

Der Regierungspräsident Arnsberg
Im Auftrag:
Gerhards L.S.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 BBauG und § 4 GO NW in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung ortsüblich bekannt gemacht worden 11.1.1983.

Freudenberg, den 20.1.1983

Hermann Vomhof
Bürgermeister L.S.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung vom 1.10.1979 (GV.NW. 1979 S. 594), des § 1o des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBL I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBL I S. 949) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBL I S. 1763),

hat der Rat der Stadt Freudenberg in der Sitzung am 25 MRZ 1982 die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes nach dem Bundesbaugesetz als Satzung beschlossen.

A.) **Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1, und 7 BBauG**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 Die grünen Begrenzungslinien der Verkehrsflächen gelten ebenfalls als Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzung.
- WA — Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
 zulässig sind:
 1. Wohngebäude
 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
 Die Ausnahmen nach § 4 (3) BauNVO werden nicht zugelassen
- Überbaubare Grundstücksflächen
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Baugrenze
- Sichtflächen sind oberhalb einer Höhe von 60 cm, vom Fahrbahnrand gemessen, von Sichthindernissen, baulichen Anlagen, Einfriedigungen und Anpflanzungen freizuhalten
- z.B. II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze gemäß § 17 Abs. 4 BauNVO
- z.B. 0,4 — Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19 BauNVO
- z.B. (0,8) — Geschossflächenzahl (GFZ) gemäß § 20 BauNVO
- o — Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen, zugunsten der Anlieger und der Ver- und Entsorgungsunternehmen
- Zu- und Ausfahrtsverbot zur L 562
- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind
- Straßenbegrenzungslinie
 Gehweg
 335.33 Fahrbahn mit Höhenpunkt — Verkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
 Gehweg
 Straßenbegrenzungslinie
- Fußweg
- P — Parkplätze
- Grünfläche mit der Zweckbestimmung:
- a) Fläche mit Bindung zur Bepflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 25 b BBauG
- Fläche für Versorgungsanlagen - Compaktstation

* Alle Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen

B.) **Sonstige Darstellungen**

- Vorhandene Bebauung
- Bachlauf vorhanden
- 325 — Höhenschichtlinien
- z.B. • 324.60 — Höhenpunkt über NN
- Grundstücksgrenzen mit Grenzsteinen
- Vorgeschlagene neue Grundstücksgrenzen
- Böschung

C.) **Inkrafttreten**

* Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Freudenberg, den 25. MRZ. 1982

Die Übereinstimmung mit dem Original wird bestätigt.
Freudenberg, 15. FEB. 1983 Der Stadtdirektor
I.A.

Hermann Vomhof, Bürgermeister — Franz Gail, Ratsmitglied — W. Klaas, Schriftführer

STADT FREUDENBERG
BEBAUUNGSPLAN NR. 47
„IM NEUEN WÄLDCHEN"
- IM KURGEBIET LIEGEND -
GEMARKUNG FREUDENBERG
FLUR 16 M. 1: 500